



Deutschlands
führende
Agenturen

EU-Richtlinie (2001/55/EG) zum vorübergehenden Schutz von Flüchtenden aus der Ukraine



Aktivierung der Richtlinie 2001/55/EG // Durchführungsbeschluss des Rates der Europäischen Union

Am 04. März 2022 hat der Rat der Europäischen Union auf Vorschlag der Europäischen Kommission einen Durchführungsbeschluss zur Aktivierung des vorübergehenden Schutzes gem. Art. 5 der Richtlinie 2001/55/EG - sog. Massenzustrom-Richtlinie - gefasst.

- ▶ Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen in die Union, die infolge eines bewaffneten Konflikts die Ukraine verlassen mussten
- ▶ Anwendungsbereich der Personen, für die der vorübergehende Schutz gilt
- ▶ Inkrafttreten: Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union

Personen, für die der vorübergehende Schutz gilt – Art. 2 des Durchführungsbeschlusses v. 04.03.2022

Anspruch auf vorübergehenden Schutz haben nach dem Durchführungsbeschluss folgende Personen:

- **ukrainische Staatsangehörige**, die vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine wohnhaft waren und ihre Familienangehörigen
- **nicht-ukrainische Drittstaatsangehörige oder Staatenlose**,
 - die vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine internationalen oder nationalen Schutz erhalten haben sowie ihre Familienangehörigen,
 - die nachweisen können, dass sie sich aufgrund einer unbefristeten Aufenthaltsgenehmigung rechtmäßig in der Ukraine aufhalten und nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können
 - die sich rechtmäßig in der Ukraine aufhalten und nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können

Ziel der Richtlinie 2001/55/EG:

Artikel 1

Ziel dieser Richtlinie ist es, **Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes** im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen aus Drittländern, die nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können, festzulegen und eine ausgewogene Verteilung der Belastungen die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten zu fördern

- **Entlastung der nationalen Behörden!!**
- **Beschränkung der bürokratischen Voraussetzungen auf das Mindestmaß!**
- **Solidaritätsprinzip**

Vorübergehender Schutz i.S.d. Richtlinie 2001/55/EG:

Gemäß Artikel 9 - 16 umfasst dieser Schutz insbesondere folgende Rechte:

- Aufenthaltsrecht
- Zugang zum Arbeitsmarkt - Ausübung einer abhängigen oder selbstständigen Tätigkeit
- angemessene Unterkunft
- Sozialleistungen
- medizinische Versorgung
- Zugang zur Berufsausbildung für Personen unter 18 Jahren und zu Bildungsangeboten für Erwachsene

Dauer des Schutzes i.S.d. Richtlinie 2001/55/EG // Umsetzung der Richtlinie

- gem. Art. 6 beträgt die Dauer des vorläufigen Schutzes ein Jahr und verlängert sich um jeweils sechs Monate (höchstens um ein Jahr), sofern der Schutz nicht beendet ist

Nationale Umsetzung der Richtlinie erfolgt durch **§ 24 AufenthG!!**

- ▶ Geflüchtete können so unbürokratisch einen humanitären Aufenthaltstitel ohne Einzelfallprüfung erhalten – dieser gilt ein Jahr und kann **bis zu drei Jahren** verlängert werden
- ▶ Antrag muss bei der zuständigen Ausländerbehörde gestellt werden
- ▶ Arbeitsmarktzugang ist mit Zustimmung der Ausländerbehörde !! nach **§ 4a Abs. 2 AufenthG** uneingeschränkt möglich

§ 24 AufenthG: Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz

- (1) Einem Ausländer, dem auf Grund eines Beschlusses des Rates der Europäischen Union gemäß der Richtlinie 2001/55/EG vorübergehender Schutz gewährt wird und der seine Bereitschaft erklärt hat, im Bundesgebiet aufgenommen zu werden, wird für die nach den Artikeln 4 und 6 der Richtlinie bemessene Dauer des vorübergehenden Schutzes eine Aufenthaltserlaubnis erteilt.
- (2) Die Gewährung von vorübergehendem Schutz ist ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 des Asylgesetzes oder des § 60 Abs. 8 Satz 1 vorliegen; die Aufenthaltserlaubnis ist zu versagen.
- (3) Die Ausländer im Sinne des Absatzes 1 werden auf die Länder verteilt. Die Länder können Kontingente für die Aufnahme zum vorübergehenden Schutz und die Verteilung vereinbaren. Die Verteilung auf die Länder erfolgt durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Solange die Länder für die Verteilung keinen abweichenden Schlüssel vereinbart haben, gilt der für die Verteilung von Asylbewerbern festgelegte Schlüssel.
- (4) Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle erlässt eine Zuweisungsentscheidung. Die Landesregierungen werden ermächtigt, die Verteilung innerhalb der Länder durch Rechtsverordnung zu regeln, sie können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen; § 50 Abs. 4 des Asylgesetzes findet entsprechende Anwendung. Ein Widerspruch gegen die Zuweisungsentscheidung findet nicht statt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.
- (5) Der Ausländer hat keinen Anspruch darauf, sich in einem bestimmten Land oder an einem bestimmten Ort aufzuhalten. Er hat seine Wohnung und seinen gewöhnlichen Aufenthalt an dem Ort zu nehmen, dem er nach den Absätzen 3 und 4 zugewiesen wurde.
- (6) Die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit darf nicht ausgeschlossen werden. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt nicht zur Ausübung einer Beschäftigung; sie kann nach § 4a Absatz 2 erlaubt werden.
- (7) Der Ausländer wird über die mit dem vorübergehenden Schutz verbundenen Rechte und Pflichten schriftlich in einer ihm verständlichen Sprache unterrichtet.

Zusammenfassung // Empfehlung:

- **Aufenthaltstitel gemäß § 24 AufenthG** bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragen
- unbürokratische Prüfung während der Dauer des vorübergehenden Schutzes nach der Richtlinie 2001/55 EG - wird konkretisiert durch entsprechende Erlasse der Innenministerien der Bundesländer
- gleichzeitig mit der Beantragung des Aufenthaltstitels sollte **die Zustimmung nach § 4a Abs. 2 AufenthG beantragen** - **WICHTIG:** ein konkretes Beschäftigungsverhältnis ist nicht erforderlich!!

Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung des BMI

Das BMI hat am 08. März 2022 die sog. UkraineAufentÜV veröffentlicht, die am 09. März 2022 in Kraft getreten ist.

- ▶ Danach sind bestimmte Personen, die sich am 24. Februar 2022 in der Ukraine aufgehalten haben oder dort ihren Wohnsitz/gewöhnlichen Aufenthaltsort haben vorübergehend **bis zum 23. Mai 2022** vom Erfordernis des Besitzes eines Aufenthaltstitels befreit.
- ▶ **Zweck:** Überbrückung der aufenthaltsrechtlichen Situation bis zur Erteilung von Aufenthaltstiteln nach § 24 AufenthG

Daher sollte auf jeden Fall ein Aufenthaltstitel mit Arbeitserlaubnis bei der Ausländerbehörde gestellt werden!!!

Weitere Informationen // Links

Link zu FAQs des BMI:

<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/ministerium/ukraine-krieg/faq-ukraine-artikel.html>

Link zur Jobbörse des SAR - Möglichkeit kostenloser Stellenanzeigen:

<https://adaid.eu/en/>

